

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Addendum zum IQWiG-Bericht S13-01: „Erstellung einer Elterninformation zum Screening auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie“

Vom 27. November 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 27. November 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Erstellung einer Elterninformation zum Screening auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V als Addendum zum Abschlussbericht vom 11. März 2015 zu beauftragen.

Das IQWiG soll gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des G-BA (siehe Anlage 1) eine Elterninformation zum Screening auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen erstellen.

Der G-BA bittet um Vorlage der Elterninformation bis spätestens 31. Mai 2016.

Berlin, den 27. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung eines Screenings auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie

Vom 27. November 2015

Mit Datum vom 6. September 2012 wurde durch die Patientenvertretung die Bewertung eines Screenings auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen nach § 26 SGB V i.V.m. § 135 Abs. 1 SGB V beantragt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 27. November 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Erstellung einer Elterninformation zum Screening auf schwere congenitale Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Das IQWiG soll die Elterninformation unter Beachtung des Abschlussberichts S13-01 sowie des Screening-Algorithmus (Anlage 3) erstellen.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG vom 27. November 2015
- Screening-Algorithmus

IV. Abgabetermin

Die Abgabe der gesamten Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis zum

31. Mai 2016

erfolgen.